

Allianz Aktiengesellschaft

Allianz, 80790 München
Rechnungslegungs Interpretations Committee
DRSC e.V.
Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Königinstraße 28
80802 München
Telefon (089) 38 00-0
Telefax (089) 38 00-77 39
www.allianz.de

Dresdner Bank München
BLZ 700 800 00
Konto-Nr. 310 922 700

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Durchwahl

Unser Zeichen, Datum

Tel. 2383/16818

Kanngiesser / Husmann

Fax 2895

02.05.05

Mail Rainer.husmann@allianz.de

Abteilung Group Accounting

Betrifft
Bitte bei
Zuschriften
angeben

Stellungnahme zu E-RIC 2 Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 Darstellung des Abschlusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu E-RIC 2 Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 Darstellung des Abschlusses:

Durch den überarbeiteten IAS 1 wird die Flexibilität der Bilanzgliederung weiter eingeschränkt, indem das Wahlrecht, die Bilanz entweder nach Fristigkeit **oder** nach Liquiditätsnähe zu gliedern, im Rahmen des *IASB Improvement Project* abgeschafft wurde und nun grundsätzlich eine Bilanzgliederung nach Fristigkeit vorge-schrieben ist. Dazu haben wir folgende Anmerkungen:

- **Bilanzgliederung von finanzdienstnahen Unternehmen:** Eine Untergliederung in kurz- und langfristige Vermögenswerte und Schulden ist in bestimmten Branchen, wie z.B. Versicherungen, Fondsgesellschaften und anderen Finanzinstituten, nicht sachgerecht und wenig aussagekräftig, da die Bilanzen dieser Unternehmen vorwiegend aus Finanzinstrumenten bestehen. Dieser Tatsache trägt IAS 1.54 zwar Rechnung, der eine Bilanzgliederung nach Liquiditätsnähe z.B. bei Finanzinstituten erlaubt, wenn dadurch verlässlichere und relevantere Informationen vermittelt werden können. Dennoch ist durch die Abschaffung der vormals gleichberechtigten Alternative Bilanzgliederung nach Liquiditätsnähe eine Abwertung dieser Alternative erfolgt, die den Eindruck einer Ausnahmeregelung vermittelt, obgleich sie gängige Praxis in finanzdienstnahen Unternehmen ist, die nach IFRS bilanzieren.

In der Praxis hat sich bei deutschen finanzdienstnahen Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren, die Gliederung nach Liquidität (z.B. Allianz und HVB) gegenüber der Gliederung nach Fristigkeit bei Industrie- und Handelsunternehmen (z.B. Siemens, Nokia, BMW) in den Konzernbilanzen etabliert. Das Ziel des *Improvement Project* war es, Bilanzierungs-Alternativen zu verringern oder zu eliminieren (IAS 1.IN2). In der Praxis genutzte und sinnvolle Alternativen zu eliminieren, halten wir allerdings nicht für zielführend. Gerade weil der IAS 1.54 konzidiert, dass eine Bilanzgliederung nach Liquiditätsnähe für finanzdienstnahe Unternehmen grundsätzlich einen verlässlicheren Einblick in das Unternehmen erlaubt, sollte man in IAS 1 für finanzdienstnahe Unternehmen die Alternative Gliederung nach Liquiditätsnähe als vorrangig gegenüber der Gliederung nach Fristigkeit vorgeben. Dies gilt insbesondere, weil gemäß

den Vorgaben des IAS 1 ein Geschäftszyklus in finanzdienstnahen Unternehmen nur unzureichend definiert werden kann, aus dem der Standard grundsätzlich die Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu Fristigkeiten ableitet.

- Bilanzgliederung von diversifizierten Unternehmen: Bei stark diversifizierten Unternehmen (bspw. Industrieunternehmen mit wesentlichen finanzwirtschaftlichen Aktivitäten) sollte das ehemals gleichwertige Wahlrecht der Gliederung nach Fristigkeit bzw. Gliederung nach Liquiditätsnähe in IAS 1 wieder eingeführt werden. Diese Unternehmen sollten die Wahl der Bilanzgliederung treffen können unter Berücksichtigung der Bilanzgliederung vergleichbarer Unternehmen am Markt.

- Vergleich mit den US GAAP: Die US GAAP enthalten ein verbindliches Gliederungsschema der Bilanz für Industrie- und Handelsunternehmen durch die Regulation S-X § 210.5-02. Grundsätzlich werden hier Aktiva nach Fristigkeit und innerhalb der Gruppen „Current Assets“ und „Noncurrent Assets“ nach abnehmender Liquidierbarkeit geordnet. Passiva werden ausschließlich nach Fristigkeit geordnet, sodass die „Current Liabilities“ vor den „Noncurrent Liabilities“ und diese wiederum vor dem unbefristeten Eigenkapital ausgewiesen werden.

Abgesehen davon, dass Unterschiede im Ansatz einzelner Bilanzpositionen zwischen IFRS und US GAAP bestehen (bspw. sind keine gesonderten Bilanzpositionen für Rückstellungen nach US GAAP vorgesehen), besteht hier eine Übereinstimmung des Vorgehens nach US GAAP und dem IAS 1, der innerhalb der Fristigkeitsgruppen keine weiteren Gliederungsvorschriften macht. Dies ist implizit auch E-RIC 2.24 zu entnehmen, der eine Untergliederung der kurzfristigen und langfristigen Vermögenswerte und Schulden nach Liquiditätsnähe der einzelnen Bilanzposten als sachgerecht empfindet. Die Empfehlung gemäß E-RIC 2.25 für z.B. stark diversifizierte Unternehmen bei Anwendung eines einheitlichen Gliederungsschemas nach Fristigkeit gemäß IAS 1 im Anhang eine zusätzliche Segmentierung der relevanten Posten nach Liquiditätsnähe vorzunehmen, lehnen wir grundsätzlich aufgrund des zu erwartenden erheblichen Zusatzaufwandes bei der Abschlusserstellung ab.

Versicherungsunternehmen, Investment-Unternehmen und Banken wird in Artikel 6, 7 und 8 der Regulation S-X eine jeweils individuelle Bilanzgliederung nach Liquidierbarkeit vorgeschrieben. Eine Anlehnung an dieses Vorgehen seitens des IASB wäre sinnvoll und wünschenswert. Wir schlagen vor, den Vergleich mit US GAAP als Erweiterung der 4. Frage oder in einer 5. Frage in E-RIC 2 zur Information der auf US GAAP überleitenden Unternehmen aufzunehmen.

- Vergleich mit dem HGB: E-RIC 2 geht zum einen auf die Verwendung der HGB-typischen Begriffe Anlage- und Umlaufvermögen ein, die in einer IFRS Bilanz keine Verwendung finden sollten, da sie sich konzeptionell von kurz- und langfristigen Bilanzposten unterscheiden. (E-RIC 2.21). Dieser Vorschlag wird von uns unterstützt.

Zum anderen wird auf die Unvereinbarkeit der HGB- und IFRS-Bilanz hingewiesen (Fragestellung 4, E-RIC 2.35). Hier wäre erneut ein Hinweis auf die Bilanzen von Banken und Versicherungen wünschenswert, die im HGB auch einer gesonderten Regelung unterliegen.

- Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen: Der E-RIC 2.16 interpretiert zutreffend den IAS 1.59 dahingehend, dass Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen grundsätzlich den kurzfristigen Bilanzposten zuzuordnen sind. In dem im Anhang von E-RIC 2 bereitgestellten Beispiel für ein Gliederungsschema werden jedoch die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen jeweils unter den kurzfristigen und den langfristigen Vermögenswerten und Schulden ausgewiesen. Hier sollte in Übereinstimmung mit der Aussage in E-RIC 2.16 vorgegangen werden.

Zum Vorgehen von E-RIC 2:

Die Vorgehensweise, eine Interpretation in Form von Antworten auf selbstgestellte Fragen zu gestalten, wird grundsätzlich als zielführend und sinnvoll erachtet. Hier ist jedoch eine präzise Beantwortung der Fragen

anzustreben. So antworten die Nr. 17-21 nicht auf die unter 1. gestellte Frage „Nach welchen Kriterien wird bei einer Bilanzgliederung nach Fristigkeit zwischen kurzfristigen und langfristigen Bilanzposten unterschieden?“, sondern geben weiterführende Informationen, z.B. zu Anhangsangaben, die unter 5. eigentlich aus dem Interpretationsbereich von E-RIC 2 ausgeschlossen wurden.

Damit E-RIC 2 als praktikable Leitlinie für die Bilanzgliederung nach IAS 1 Bestand hat, wäre es sinnvoll, die Fragenstellungen 1 und 3 weiter zu unterteilen, sodass gegebenenfalls auch Antworten auf Einzelfragen (z.B. wie behandle ich Leasing-Forderungen und Verbindlichkeiten?) schneller gefunden werden können.